



Satzung

Beschlossen in der MV am 27.08.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Regionaler Erzeugerverband Südniedersachsen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband fördert:

- a) die Entwicklung und Vergabe einer Regionalmarke
 - durch das Hinwirken auf ressourcenschonende, kulturlandschaftserhaltende und umweltschützende Wirtschaftsformen
 - zur Erhöhung des Regionalabsatzes unter Verkürzung von Transportwegen
- b) den Verbraucherschutz und die Stärkung des Verbrauchervertrauens in regional erzeugte und ehrlich gehandelte Produkte durch
 - Produktion und Vermarktung hochwertiger, umweltschonend erzeugter Lebensmittel aus der Region
 - eine Erhöhung der Transparenz der Produktionsketten
 - die Aufstellung von Qualitätskriterien
 - die Anerkennung und Überprüfung der Glaubwürdigkeit nach den Qualitätskriterien
- c) den Tierschutz durch Unterstützung artgerechter Tierhaltung in bäuerlichen Betrieben
- d) die Bildung durch
 - die Zusammenarbeit mit regionalen Schulen und branchennahen Bildungseinrichtungen
 - Information der Bevölkerung über die Vorteile des regionalen, glaubwürdigen Handels



- Veranstaltungen, Seminare, Tage des offenen Hofes, Bildungs-Camps, Informationsstände, Internetportale, Erarbeitung von Bildungsmaterialien, Präsentation auf Märkten und Messen, offenen Dialog mit den Bürgern
- Zusammenarbeit mit Verbraucherverbänden, Landfrauenvereinen etc.

Grundsätze der Vereinsarbeit:

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel aus Beiträgen/Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Sicherung und Förderung regionaler Produkte legt der Verein Qualitätskriterien fest. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien wird ein Qualitätsausschuss eingesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:

- Produzenten und Weiterverarbeiter, deren Produktion bzw. Produkte vom Qualitätsausschuss legitimiert und die damit zur Führung der Regionalmarke berechtigt sind.
- Fördermitgliedern, die sich in besonderer Weise der Regionalität verbunden zeigen.
sowie aus
- Ehrenmitgliedern.

Nur legitimierte Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.



Bis zu einer erfolgreichen Legitimation durch den Qualitätsausschuss erhalten Produzenten und Weiterverarbeiter den Status eines Fördermitgliedes

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie zahlen wie die legitimierten Mitglieder Beiträge, können an den Veranstaltungen- und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied wird ein Mitglied ernannt, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über den Mitgliedsantrag bzw. dem Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch textförmliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
2. durch Auflösung von juristischen Personen;
3. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins;
4. augenblicklich durch den Tod des Mitglieds.



Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Qualitätskriterien verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat nach Aufforderung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten und Beitragszahlungstermine der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Legitimationsgebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Diese können zur wirksamen Bearbeitung ihrer Aufgaben zusätzliche Arbeitsstrukturen schaffen, z. B.

1. Arbeitsgruppen
2. Fachbeirat
3. Kundenbeirat
4. Botschafter

Zur Überprüfung und Einhaltung der Qualitätskriterien wird als dauerhafte Arbeitsstruktur ein Qualitätsausschuss eingerichtet.

Der Vorstand, der Qualitätsausschuss und weitere Arbeitsstrukturen geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertretern;
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - den Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen;
 - den Jahresbericht der Organe entgegenzunehmen und zu bestätigen;
 - den Vorstand zu entlasten;
 - die Mitglieder des Qualitätsausschusses zu bestätigen;
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - über den Widerspruch zum Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - die Grundsätze der Vereinstätigkeit zu beschließen;
 - Beschluss der Qualitätskriterien

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands;
 - Bericht des Qualitätsausschusses;
 - Ggf. Bericht der Arbeitsstrukturen
 - Bericht des Kassenwartes;
 - Bericht der Kassenprüfer;



- Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands (falls erforderlich);
 - Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertretern;
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen und spätestens eine Woche vorher in Textform an die Mitglieder weiterzuleiten. Weitere Tagesordnungspunkte und spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder den nachgereichten Tagesordnungspunkten und Anträgen zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, jedoch mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung festgehalten und vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll wird in der Regel nach vier Wochen an die Mitglieder versandt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind nur die legitimierten Mitglieder mit je einer Stimme.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt bei Wahlen.



2. Beschlussfassungen gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - aus der/dem ersten Vorsitzenden,
 - aus der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - aus der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - aus der/dem Schriftführer(in), sowie dessen Stellvertreter(in)
 - aus der/dem Schatzmeister(in) sowie dessen Stellvertreter(in)

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte, Überwachung der Geschäftsführung
 - b) Vorbereitung, Einberufung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - f) Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung,
 - g) Bestellung und Unterstützung eines Qualitätsausschusses,

Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben an Mitglieder delegieren.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist.



4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Qualitätsausschuss

Der Qualitätsausschuss überprüft die Einhaltung der Qualitätskriterien bei den Produzenten sowie Weiterverarbeitern und legitimiert dies. Der Qualitätsausschuss ist weisungsfrei.

Der Qualitätsausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die ordnungsgemäße Buchführung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.



3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.08.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Einbeck / Meinbrexen, den 27.08.2019
